



Entwurf
Landkreis Waldeck-Frankenberg
- DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Waldeck-Frankenberg · 34495 Korbach

An den
Magistrat der Stadt
Bad Wildungen
Am Markt 1

34537 Bad Wildungen

Hausadresse:

34497 Korbach
Südring 2

Auskunft erteilt:

Bau- und Naturschutzamt
Bereich Naturschutz

Herr Ritter

Sprechzeiten: Montag,
8:00-12:00, 13:30-15:30 Uhr

Ihr(e) Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ihr Schreiben v. 15. Nov. 2001
Az.: 60/Kr/Bla

Unser Zeichen
K XII.2/4-362/4-21-0150/01

(05631) 9 54-0
Durchwahl 9 54-4 48
Fax-Nr. 9 54-53 01

Korbach,

27. November 2001

**Naturschutzrechtliche Genehmigung und Ausnahmegenehmigung nach der
Landschaftsschutzverordnung Kellerwald zur Einrichtung eines Gleitschirm-
fluggeländes in der Gemarkung Reinhardshausen, „Zum Hahnberg“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid vom 26. Oktober 2001 haben wir Ihnen die Eingriffsgenehmigung und die Ausnahmegenehmigung von den Verbotstatbeständen der Landschaftsschutzverordnung Kellerwald für das o.g. Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Mit Schreiben vom 15. November 2001 haben Sie Widerspruch gegen die Auflage Nr. 2 „die Anlage darf ausschließlich in den Monaten von April bis Oktober genutzt werden“ erhoben und gleichzeitig einen Änderungsvorschlag unterbreitet.

Diesen Vorschlag haben wir eingehend geprüft und inzwischen auch mit der Waldeckischen Domonialverwaltung als Grundstückseigentümerin abgestimmt.

Wir geben Ihrem Widerspruch vom 15. 11. 2001 hiermit statt und nehmen die Auflage Nr. 2 aus unserem Bescheid vom 26. 10. 2001 zurück.
Die Auflage Nr. 2 erhält folgende neue Fassung.

„ 2) Der Flugbetrieb ist schwerpunktmäßig auf den Zeitraum April bis Oktober zu beschränken.

In Perioden mit geeigneten Witterungsbedingungen kann ein Flugbetrieb auch außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden. Um einer permanenten Störf Wirkung für die Tier- und Pflanzenwelt vorzubeugen, darf die Summe der Flugbetriebs-tage zwischen November und März maximal 40 Tage nicht überschreiten.“

Die übrigen Auflagen aus unserem Bescheid vom 26. Oktober 2001 gelten jedoch unverändert fort.

Gemäß § 9 Abs. 5 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) sind Kosten, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen, als Auslagen auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist. Aus diesem Grund werden für diese Genehmigung gemäß § 1 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 01.02.95, veröffentlicht im GVBl. I, Seite 67, die Auslagen nach dem Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis des derzeit gültigen Verzeichnisses vom 30.04.2001, veröffentlicht im GVBl. I, Seite 238 nach Ziffer 1412

79,20 DM
(40,50 EUR)

festgesetzt.

Nach den o. g. Vorschriften der Verwaltungskostenordnung sind für Genehmigungen von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 6 Abs. 1 HENatG, Gebühren zwischen 60,00 und 5.500,00 DM zu erheben. Die genaue Gebühr richtet sich nach dem Zeitaufwand für die Bearbeitung des Vorganges. Hierfür wurden drei Viertelstunden in Ansatz gebracht. Multipliziert mit dem Viertelstundensatz von 31,29/26,40 DM (für einen Mitarbeiter des höheren/gehobenen Dienstes) ergibt sich die oben genannte Gebühr.

Wir dürfen Sie bitten, diesen Betrag unter Verwendung des beiliegenden Überweisungsträgers an uns zu überweisen.

Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Südring 2, 34497 Korbach, Widerspruch erhoben werden, sofern auch gegen die Sachentscheidung, auf die sich die Kostenentscheidung bezieht, Widerspruch erhoben wird. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruches bei dem Regierungspräsidium in Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, gewahrt.

Sofern gegen die Sachentscheidung, auf die sich diese Kostenentscheidung bezieht, nicht Widerspruch erhoben wird, kann gegen die Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sollen angegeben, die angefochtene Kostenentscheidung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



- 2.) Annahme-Anordnung über 79,20 DM bei Hhst. 1.3610.100000.0 fertigen
- 3.) Zur Kasse
- 4.) Überweisungsträger beifügen
- 5.) PC: Nachtrag Gebühr 79,20 DM (A)
- 6.) Wv.:



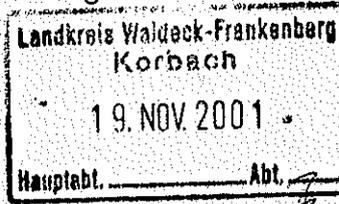


DER MAGISTRAT DER STADT BAD WILDUNGEN

Der Magistrat der Stadt Bad Wildungen · Postfach · 34535 Bad Wildungen

Landkreis Waldeck-Frankenberg
Bau- und Naturschutzamt
Südring 2

34497 Korbach



Hausadresse

Rathaus · Am Markt 1 · 34537 Bad Wildungen

Fernruf: (05621) 701-0

Durchwahl: 701-406 Fax: 701-460

Unser Zeichen: 60/Kr/Bla

Bearbeiter: Herr Kramer

Tag: 15.11.2001

Naturschutzrechtliche Genehmigung und Ausnahmegenehmigung nach der Landschaftsschutzverordnung Kellerwald zur Einrichtung eines Gleitschirmfluggeländes in Bad Wildungen-Reinhardshausen „Zum Hahnberg“

Bezug: Genehmigungsbescheid vom 26.10.2001, Az.: KXII.2/1-362/4-21-0150/01

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der naturschutzrechtlichen Genehmigung für das Projekt „Einrichtung eines Gleitschirmfluggeländes“ in Bad Wildungen-Reinhardshausen „Zum Hahnberg“.

Die darin aufgeführten Auflagen finden bis auf eine Ausnahme unsere Zustimmung.

Lediglich gegen die Auflage Nr. 2 „die Anlage darf ausschließlich in den Monaten von April bis Oktober genutzt werden“ erheben wir Widerspruch und schlagen folgenden Änderungsvorschlag vor:

Der Flugbetrieb ist schwerpunktmäßig auf den Zeitraum April bis Ende Oktober zu beschränken.

In Perioden mit geeigneten Wetterbedingungen kann ein Flugbetrieb auch außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden. Um einer permanenten Störwirkung durch den Flugbetrieb vorzubeugen, darf die Summe der Flugbetriebstage zwischen November und März die Zahl von maximal 40 Tagen nicht überschreiten.

Begründung:

Die ausschließliche Festlegung des Flugbetriebs auf den Zeitraum April bis Ende Oktober schränkt einen ganzjährig möglichen Flugbetrieb erheblich ein.

Die in dem landschaftspflegerischen Begleitplan vom Büro Schön Müller erfassten und bewerteten Maßnahmen und deren Eingriffswirkung sehen zwar diese zeitliche Beschränkung vor (siehe 6.1 des landschaftspflegerischen Begleitplans), stehen aber im Widerspruch zu einem außerhalb dieses Zeitraums möglichen Flugbetrieb.

Nach Rücksprache mit Herrn Schön Müller geht diese Auflage auf Erkenntnisse aus dem Gutachten „Ikarus und die Wildtiere“ (Kurzfassung der Grundlagenstudie zum Thema „Hängegleiten, Gleitsegeln und Wildtiere“) zurück. Diese, vor allem auf dem Flugbetrieb im Alpenraum zugeschnittene Studie kam zu der Erkenntnis, dass es vor allem sinnvoll und für das ökologische Gesamtgefüge notwendig sei, in den hochalpinen baumlosen Regionen bei hohen Schneelagen das Fluchtbestreben von Wildtieren zu vermeiden. Dort wird die Beschränkung auf die Sommermonate empfohlen.

Da derartige Gegebenheiten am Hahnberg in Reinhardshausen nicht gegeben sind, sollte auch ein **begrenzter** Flugbetrieb in den Monaten November bis März stattfinden können.

Insofern schlagen wir vor, die bestehende Auflage Nr. 2 durch den oben beschriebenen Kompromissvorschlag zu ersetzen, um einen **begrenzten ganzjährigen** Flugbetrieb zu ermöglichen.

Eine Durchschrift dieses Schreibens erhalten das Forstamt Bad Wildungen, die Waldeckische Domänenverwaltung, die AFS-Flugschule sowie der hiesige Kur- und Verkehrsverein zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen


Grieneisen
Bürgermeister